

Schule und Kriminalpolitik

Autor(en): **Ineichen, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **33 (1946)**

Heft 20

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN 15. FEBRUAR 1947

33. JAHRGANG Nr. 20

Schule und Kriminalpolitik

Die Kriminalpolitik sucht nach den wirksamsten Mitteln zur Verbrechensbekämpfung. Diese sind verschiedenartig. Im Vordergrund steht naturgemäss das Strafrecht mit seiner Androhung und dem Vollzug von Strafen. Das schweiz. Strafgesetzbuch (StGB) kennt aber auch ein wohlausgebautes System von sichernden Massnahmen, besonders die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern, von gefährlichen Geisteskranken, die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit, Spezialbehandlung von Gewohnheitstrinkern usw. (Art. 14 f. und 42 f. StGB).

*Das edelste und schönste Mittel der Kriminalpolitik aber ist unbestreitbar die Bewahrung der Jugend vor dem Verbrechen** Ist schon ein bejahrter Verbrecher ein tiefbedrückender Anblick, so gibt es kaum etwas Schmerzlicheres als gefallene, verbrecherische oder missbrauchte Jugend. Statt frischem, treibendem Leben voll froher Hoffnung sehen wir ein in der Knospe zerstörtes und zertretenes Leben. Es ist aller Mühe wert, sich zu jeder Art der Abwehr zu sammeln.

Dass hiebei auch der Schule eine gewichtige Aufgabe zufällt, ist nicht zu leugnen. Wohl vermitteln wissenschaftliche Erkenntnisse sehr viele und notwendige Dinge. Die Lehrpläne kennen aber nicht bloss eine Summe von Stoffzielen für jedes Fach und für jede Schulstufe, sondern betonen auch ausdrücklich die Bildungsziele allgemein. Die Schule will demnach nicht nur an den Verstand, son-

dern auch an den Willen und an das Gefühlsleben appellieren. Daher ist der gelehrteste Lehrer wahrhaftig noch nicht der beste Erzieher. Die Persönlichkeit entscheidet, die erzieherische Befähigung. Kriminalpolitik ist also für die Schule niemals eine neue Bürde oder gar ein neues Fach, sondern eine alte, hehre Erziehungsaufgabe, die lediglich ins rechte Licht gerückt zu werden verdient.

Wie hat die Schule diese Aufgabe zu lösen? Es wird unten darauf hingewiesen, wieviel an einer möglichst raschen und gründlichen Erfassung gefallener Jugend hängt. Aber die Bekämpfung des bereits eingetretenen Verbrechens ist doch nicht das eigentliche Gebiet der Schule. Dieses liegt vielmehr in der vorbeugenden Erziehung, im Bewahren vor dem Verbrechen. Zu diesem Zweck hat sie die Verbrechensursachen zu erkennen und nach Möglichkeit auszuschalten, sie hat aber auch eine wichtige Erziehungs- und Bildungsaufgabe zu lösen.

1. Erkennen der Verbrechensursachen.

Der heute überwundene Materialismus betrachtete das Verbrechen von einem einseitig naturwissenschaftlichen Gesichtspunkte aus. Man sah die Seele als ein blosses Produkt der Körperfunktionen an. Mit der Leugnung der Willensfreiheit gelangte man zum Schlusse, die Verbrechen seien ein notwendiges Ergebnis gewisser sozialer und individueller Bedingungen. Ferri stellte sogar ein «Gesetz der kriminellen Sättigung» auf, wonach in einem bestimmten Milieu unter bestimmten Bedin-

* Verbrechen im allg. Sinne aufgefasst, als strafbare Handlung überhaupt.

Verbrechen im engeren Sinne, im Gegensatz zu Vergehen, wird in Art. 9 StGB definiert.

gungen eine genau gleiche Zahl von Verbrechen begangen werden müssen. Die Wirklichkeit aber beweist, dass der geistig gesunde und reife Mensch innerhalb gewisser Möglichkeiten die Dinge selbst zu lenken vermag. Nur diese Wahlfreiheit gestattet, den Menschen verantwortlich zu machen und zu bestrafen. Es gibt aber Hemmungen der Willensfreiheit und das Verbrechen begünstigende Bedingungen, und zwar unterscheiden wir allgemeine oder soziale und individuelle Ursachen des Verbrechens. Diese Unterscheidung lässt sich am besten mit dem Gleichnis vom Sämann illustrieren: Die sozialen Ursachen sind der steinige Boden, auf dem die gute Frucht nicht gedeihen kann, die schlechte Umwelt. Es kann aber auch guter Boden vorhanden sein und die Frucht taugt gleichwohl nichts, weil eben der Keim schlecht ist. In diesem Falle sprechen wir von individuellen Ursachen des Verbrechens. Hiezu zählen wir namentlich die erbliche Belastung, die Abstammung von trunksüchtigen, geisteskranken, epileptischen oder kriminellen Vorfahren, oder Entartung, z. B. zufolge von Inzucht.

Jeder Mensch hat eine Summe von leiblichen und seelischen Anlagen, die nicht alle gleichmässig entwickelt werden. Milieu und Erziehung spielen eine entscheidende Rolle, was von diesen Anlagen zu persönlichen Eigenschaften wurde, indem sie sich der junge Mensch allmählich «zu eigen» machte. Es ist einleuchtend, dass die Strafmassnahmen des Staates erst einsetzen können, wenn es eigentlich zu spät ist. Die Erziehung der Jugend entscheidet schon vorher. Die Schule ist freilich nicht alleinige Erzieherin, aber ihr Anteil darf nicht unterschätzt werden.

Es ist die hohe Pflicht der Schule, die Ursachen des Verbrechens und die das Verbrechen begünstigenden Bedingungen ihrerseits rechtzeitig zu erkennen und nach Möglichkeit auszuschalten. Wie oft hat schon die blosser Versetzung in eine günstige Umgebung, ein Milieuwechsel, für das Kind eine Wen-

dung zum Guten bedeutet! Mit Recht wird zwar eingewendet, dass diese Jugendfürsorge nicht Aufgabe der Schule sein könne, sondern der Behörden, aber die Mithilfe der Schule, meistens der Anstoss dazu muss von der Schule, d. h. von der Lehrerschaft und den lokalen Schulbehörden ausgehen. Es ist leider keine seltene Erfahrung, dass Vormundschaftsbehörden allzulange Verhältnisse nicht kennen oder dulden, die zur Entsittlichung und zum Verbrechen führen. Es handelt sich hauptsächlich um Familien, in denen Alkoholismus, Unzucht, Verbrechen daheim sind. Es gibt auch Kommiserationsfälle, die im Interesse einer gesunden Erziehung nicht geduldet werden sollten.

Offt befindet sich eine ganze Anzahl Kinder aus schwierigen Verhältnissen in einer Klasse. Die Atmosphäre kann gedrückt sein, ohne dass der Lehrer den Ernst der Lage merkt. Die Lehrer sollten solche Zustände nicht leicht nehmen, sondern sich mit Vertrauenspersonen, namentlich mit den lokalen Schulbehörden in Verbindung setzen zwecks Erforschung der häuslichen Verhältnisse in den betreffenden Familien. Oefters wird man zum Ergebnis gelangen, dass z. B. ein Milieuwechsel nicht nötig ist oder nicht erreicht werden kann, wohl aber statt dessen eine Milieuformung. Es handelt sich um die Ausmerzung schlimmer Einflüsse eines Elternteils, eines Bruders oder einer Schwester, wie die Praxis des Untersuchungsrichters aber besonders deutlich beweist, eines schlechten Dienboten, einer Magd oder eines Knechtes. Man kann sogar gelegentlich in Erstaunen geraten, wie Eltern selbst Fälle schlimmer Verführung wissen und dulden, nur damit ihnen keine finanziell interessante Arbeitskraft verloren geht. Beim Einschreiten der Behörden beklagte man sich über Verständnislosigkeit gegenüber Landwirtschaft oder Gewerbe. Das soll nicht abhalten, die Pflicht durch gewissenhafte und diskrete Zusammenarbeit mit Behörden zu erfüllen.

Eine auffallende Ursache der unter der Jugend besonders gegebenen Eigentums- und Sitt-

lichkeitsdelikte liegt in einem reizarmen Milieu zu Hause, Fehlen von Familienkultur, Mangel an Aufsicht, besonders als Folge von Frauenarbeit. Kinder, die ohne Kontrolle sich selbst überlassen sind, kommen auf Abwege, haben z. B. Gelegenheit, die Wohnung zu durchsuchen, finden unpassende oder schlechte Bilder oder Schriften, die unter Kameraden weitergegeben werden. Daraus entspringt das Postulat der Freizeitbeschäftigung in vernünftiger Form, sowie der Ferienbeschäftigung. Eltern, Schule und Öffentlichkeit (Gemeinde und Staat) haben hier nicht nur ein Mitspracherecht, sondern eine Mitsprachepflicht. Als vorläufige Lösungen kommen für verschiedene Städte und industrielle Ortschaften Schülerhorte in Frage, in denen Schulkinder ihre Hausaufgaben erfüllen und unter guter Obhut sich erholen können. Wohl erfordert dies finanzielle Mittel, die aber nicht gescheut werden dürfen. Bei kluger Organisation sind wohl auch von privater Seite, z. B. Wohlfahrtsaufwendungen der Industrie erhältlich.

Viele Eltern, die tagsüber dem Verdienst nachgehen müssen, sind am Abend zu abgespannt, um sich noch richtig mit den Kindern abzugeben, eine vernünftige Strafe zu vollziehen oder sie sonstwie zu korrigieren. In solchen Fällen ist ein vorübergehender Milieuwechsel manchmal von gutem.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass selbst in der kurzen Schulpause und unmittelbar nach der Entlassung der Schüler ein scharfes, wachsames Auge des Lehrers besonders nötig ist. In diesen Entspannungszeiten können sehr aufschlussreiche Beobachtungen gemacht werden. Spiel- und Klassen- oder Schulwegkameradschaften üben oft einen nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung eines Kindes aus, ja können die Aufbauarbeit von Familie und Schule untergraben. Dabei spielt häufig auch die Lektüre eine Rolle, insbesondere die auf die Sinnlichkeit der Leser spekulierende Schmutzliteratur und die kriminelle und verro-

hende Schundliteratur, zu der auch eine gewisse miasmatische Kriegspropagandaliteratur zu zählen war.

Die wohlgemeinte Tendenz der Bekämpfung des Müssigganges durch eine vermehrte Ausgestaltung der Freizeit für die Schuljugend kann aber auch eine Gefährdung und Schädigung der Schüler durch ein Zuviel zur Folge haben, das ein Einschreiten der Schule erfordert, namentlich gegen den Einbezug von Schulkindern und von Jugendlichen in die ganze Vergnügungs- und Vereinssphäre Erwachsener. Es sei in diesem Zusammenhange bloss an die in Schulgesetzen und Verordnungen enthaltenen Verbote erinnert, an denen immer wieder gerüttelt wird. Hiezu gehört auch erfahrungsgemäss die Gefahr der allzufrühen und wahllosen Heranziehung der Jugend zu Sammlungen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke, Losverkauf usw., die Anlass waren zu Veruntreuungen, Diebstählen, betrügerischem Bettel. Die Strafrichter können nicht lebhaft genug die Eindämmung solcher Verwendungen von Schulkindern befürworten.

Die Beurteilung der individuellen Verbrechensursachen stellt sehr hohe Anforderungen an die Lehrerschaft. Mit allem Nachdrucke muss daher das Postulat erhoben werden, dass auch die Primarlehrer in Zukunft wenigstens die Grundbegriffe der Heilpädagogik kennen lernen. In den Lehrerseminarien sollten während des letzten oder während der beiden letzten Jahre 1—2 Stunden Heilpädagogik pro Woche eingeschoben werden. Der Unterricht müsste möglichst praktisch gestaltet werden, um den Blick für die Symptomhaftigkeit der Verhaltensweisen der Schüler bei den angehenden Lehrkräften zu schärfen. (Der Vorschlag muss auch für Priesterseminare erhoben werden.) Wohl gibt es Symptome krankhafter Art, die ohne weiteres erkannt werden können, andere aber zeigen sich erst bei genauerer Ueberwachung und bei geschultem Auge.

Es ist darauf zu achten, dass Anormale, sittlich verwaehrte, sittlich verdorbene oder gefaehrdete Kinder (vgl. Art. 84 StGB), wie auch Geistesschwache, Neuropathische und Psychopathische (Art. 85 StGB) moeglichst frueh erkannt und einer Heilbehandlung und Heilerziehung zugefuehrt werden. Die Volksschule ist derart belastet, dass sie nicht zugleich Ersatz fuer eine Hilfsschule oder eine andere Sonderschule sein kann. Die Volksschule hat indessen diese Sonderbeschulung zu veranlassen. Das ist freilich in der Praxis nicht so einfach, weil gerade in solchen Faellen die Verstaendnislosigkeit und Unbelehrbarkeit der Eltern und Angehoerigen oft grosse Schwierigkeiten bereiten. Die Schule steht in dieser Hinsicht aber nicht allein, sondern erfahrt starke Unterstuetzung. In erster Linie wird der erfahrene Schul- oder Facharzt sein Urteil faellen. Die lokalen und kantonalen Schulbehoerden und Inspektoren koennen avisiert und zur Entscheidung angerufen werden. Es stehen aber nicht nur amtliche Organe zur Verfuegung, sondern auch vorzuegliche private Institutionen,*) erfahrene Erziehungsberater (z. B. H. H. Dr. Guegler, Luzern), katholische Jugenddamter (z. B. St. Karliquai 12, Luzern), Fuersorgestellten der Pro Infirmis und Pro Juventute. Leider fehlt es oft am noetigen Kontakte mit solchen sehr wertvollen, sachverstaendigen Stuetzen der Jugendfuersorge. Es ist daher zu begruessen, wenn dieser Kontakt durch wohlorganisierte Elternabende geschaffen wird, an denen auch die Schulbehoerden und Lehrpersonen teilnehmen und sich aussprechen und beraten.

Allein mit dem Hinweise auf die Sonderschulen steht unsere Forderung keineswegs im Gegensatz, dass wir Lehrpersonen brauchen, die die Faehigkeit und den Mut haben, auch schwierige Kinder auf gute Wege zu bringen. Zu diesem Zwecke soll daher auch die Bil-

*) Der Ausbau der Erziehungsberatung ist in allen Kantonen zu wuenschen. Bis jetzt besteht sie erst in den Kantonen St. Gallen, Zug und Luzern.

dungsaufgabe der Schule naeher erfoertert werden.

II. Die Bildungsaufgabe in kriminalpolitischer Hinsicht.

Die Bildungsaufgabe der Schule vom Gesichtspunkt der Verbrechensbekaempfung kann erst klar erfasst werden, wenn wir kurz die Jugendkriminalitaet ins Auge gefasst haben.

Wir sehen vorerst Faelle, die noch nicht auf boesen Willen, sondern hauptsaechlich auf jugendlichen Leichtsinn, auf grobe Fahrlaessigkeit zurueckzufuehren sind. Immer und immer wieder begegnen wir Faellen einer sinnlosen Fahrrad-, Motorrad- oder Autoraserei mit schwersten Unfaellen. Es gibt darunter liederliche Faelle, in denen nicht mehr bloss von Fahrlaessigkeit, sondern direkt von Vorsatz gesprochen werden muss, weil z. B. aus blosser Schnelligkeits-Wetteifer bewusst in eine uebersichtliche Kurve gerannt wurde, so dass ein Unglueck unvermeidlich war. Mancher hat schon seinen jugendlichen Uebermut mit dem Tode oder mit lebenslaenglicher Invaliditaet bezahlt, aber nicht nur der Junge allein, sondern noch viele unschuldige Opfer. Besonders bedenklich ist der Fall dann, wenn keine Versicherung haftet, weil ohne Fahrradnummer oder mit einer ungueltigen Nummer gefahren wurde. Man stelle sich das Los einer Familie vor, die dabei ihren Ernaehrer verlor und zum unersetzlichen persoenlichen Verlust nicht einmal einen bescheidenen Versorger-schaden erhaelt, da ja der fehlbare Junge nichts entschae digen kann.

Viel Schaden und Unglueck stiftete schon die lose und boese Zunge mancher Kinder. Es gibt Schueler und insbesondere Schuelerinnen, die in einer Trotzphase aus Rache oder aus reiner boeser Phantasie, in einer sogenannten irreal-phantastischen Phase, von schweren Verbrechen zu erzaehlen wissen, die Geistliche oder Lehrer, ein unbeliebter Nachbar oder ein Hausgenosse an ihnen oder vor ihnen begangen haben. Erstaunliche Details werden ange-

führt. Notgedrungen spielt sich eine amtliche Untersuchung ab, die vielleicht peinliches Aufsehen und irreparablen Schaden an der Ehre verursachen muss, und schliesslich ist das Ergebnis negativ. Schlimm ist es, wenn seitens der Betroffenen Anlass gegeben wurde. Daher der dringende Appell an die Lehrerschaft, in allen Fällen klug zu sein und selbst den Schein einer unlautern, unkorrekten oder verdächtigen Handlung zu meiden. Unschicklichkeiten und Ungebührlichkeiten können für Lehrpersonen selbst die schwersten Folgen zeitigen.

Rund 50 % aller Verbrechen und Vergehen, die zur Beurteilung gelangen, betreffen den Diebstahl. Bei der Jugendkriminalität ist der Anteil des Diebstahls noch höher. Woher kommt das? Sprach man vielleicht nicht allzulange beschönigend nur von «naschen» und anerzog schliesslich einen Hang zum Stehlen, der schliesslich eingefleischt war? Zu Hause, auf der Strasse, im Laden (besonders Warenhäusern), in fremden Wohnungen begann es. Anfänglich sind es Süssigkeiten, Früchte, dann Schulmaterialien, wie Hefte, Bleistifte, Federn, Tuschfläschchen, Lektüre. Die mangelnde Kontrolle und schlechte Ordnung begünstigte vielleicht die Täter. Sie werden bald frecher, machen Nachschlüssel, erbrechen Automaten (z. B. von Aborten) und selbst unbewohnte Häuser, stehlen aus Garderoben von Turnhallen, aus Badanstalten Geldbeutel, Uhren, usw. Es ist oft erstaunlich, wie lange es gehen kann, bis endlich die Sache an den Tag kommt. Es ist vorgekommen, dass andere Kinder davon wussten, aber weder dem Lehrer noch dem Pfarrer Anzeige machten, aus einer falschen Hemmung heraus.

Wiederholt hörte der Schreibende in seiner Untersuchungspraxis von Jugendlichen die Klage, wie sehr ihnen Eltern, Hausgenossen, Geschäftsleute, durch schlechte Verwahrung von Geld das Stehlen leicht gemacht haben. Zehn-, ja zwanzigmal hätten sie sich beherrschen können, aber dann seien sie der ständigen Versuchung erlegen. Gelegenheit macht Diebe! —

Kinder, die wahllos mit Sammlungen oder dem Verkauf von Losen etc. beauftragt waren, sind oft noch zu unbehelflich oder moralisch noch zu wenig gefestigt. Sie verlieren das Geld oder behaupten bloss, es verloren zu haben, wenn sie es für Schleckereien, Tramfahrten oder andere Vergnügungen verbrauchten. Es kam auch vor, dass sie der Gefahr, in fremden Wohnungen unvermerkt stehlen zu können, nicht gewachsen waren. Andere wieder entdecken, wie leicht man mit solchen Sammlungen zu Geld kommt und gehen auf eigene Faust betrügerisch betteln. Solche Fälle betreffen durchaus nicht bloss Kinder aus mittellosen, sondern auch aus wohl-situierten Familien. Nicht weniger können grosse, teure Schulreisen Schaden stiften. Kinder wagen zu Hause nicht, Geld zu verlangen, sondern beschaffen sich die Mittel selbst auf unredliche Art.

Schliesslich sind noch von besonderer Bedeutung die Fälle der Unzucht unter Schulkindern und mit Schulkindern. Bezüglich der Unzucht unter Schulkindern hat das Bundesgericht mit BGE 69 IV 174 f. eine derartige Einschränkung getroffen, dass der Untersuchungsrichter in schweren Fällen nichts mehr zu suchen hat. Dies soll aus einem Falle illustriert werden:

In einer gemischten Sekundarschule herrschte ein übler Geist. Man munkelte davon; eine Untersuchung wurde jedoch erst veranlasst, als die Klasse bereits ein halbes Jahr aus der Schule entlassen war. Es stellte sich heraus, dass anfänglich zwei, dann schliesslich eine Reihe von Schülern sich angewöhnt hatten, bei jeder Gelegenheit, besonders im Schulhause und auf dem Spielplatze, aber auch auf der Strasse und daheim Mädchen unter den Rock hinauf zu langen, zu kneifen oder auszugreifen. Bald hatte man entdeckt, welche Mädchen sich nicht mehr dagegen wehrten, man lud sich zu Spaziergängen ein oder besuchte sich gegenseitig in Abwesenheit der Eltern, wobei es zu arger Unzucht kam, nicht nur paarweise, sondern unter Mehreren voneinander. Nach der Judicatur des Bundesgerichts bleiben solche Ausschweifun-

gen straflos, — wie übrigens auch die einfache Unzucht und die Gewerbsunzucht straflos ist — sofern nicht qualifizierende Momente dazukommen. Nach BGE 69 IV 174 können sich wohl noch Kinder im Sinne von Art. 191 StGB strafbar machen, jedoch mit der Einschränkung, dass das StGB auf unzüchtige Handlungen von Kindern nur anwendbar ist, wenn der Täter eine «rechtsbrecherische Gesinnung» verrät. Das Vorhandensein einer rechtsbrecherischen Gesinnung wird verneint, wenn ungefähr gleichalterige, gleichentwickelte Jugendliche sich im gegenseitigen Einverständnis geschlechtlichen Ausschweifungen hingeben. Sie wird nur bejaht, wenn nötige Angriffe erfolgt oder wenn jüngere, noch völlig einsichtslose Kinder zur Unzucht verleitet worden sind. Dass diese Einschränkung für die kriminalpolitische Aufgabe der Schule keine Geltung beanspruchen darf, wird einleuchten. Verantwortungsbewusste Untersuchungsrichter aber werden es nicht ablehnen, durch eine gewissenhafte Untersuchung von Amtes wegen die näheren Umstände der Unzucht unter Schulkindern abzuklären und weiteren Schaden zu verhindern.

Fälle der Unzucht zwischen Erwachsenen und Kindern sind leider nicht selten, meist aber wird ein einzelnes Kind betroffen. Es gibt aber, wie die Praxis zeigt, auch andere Fälle, die die Schule berühren. Ein Beispiel:

Ein alter Trinker meldete den Diebstahl seines Geldbeutels. Als Täterinnen wurden zwei Schülerinnen der 5. Primarklasse verdächtigt. Es stellte sich heraus, dass der Geschädigte wiederholt mit Mädchen Unzucht trieb und sie dafür bezahlte. Das war aber erst die Vorstufe einer grösseren Untersuchung, indem sich ergab, dass diese und noch zehn andere Mädchen zwischen 13 und 15 Jahren mit einem andern, pensionierten Manne bereits seit Jahren unbemerkt ein eigentliches Prostitutionsverhältnis pflegten. Der alte Mann wusste mit kleinen Geldgeschenken von 10 oder 20 Rappen die Mädchen anzuziehen. Bald kamen sie gerne

von selbst, nicht nur einzeln, sondern zu zweien oder mehreren, selbst während der kurzen Schulpause oder wenn eine Schulstunde ausfiel. Das Geld wurde für Schleckereien verbraucht. Eltern und Lehrerschaft hatten nichts bemerkt. Es kommt daher nicht von ungefähr, wenn immer wieder die Beaufsichtigung der Schulkinder in der Freizeit, auch in der Pause, betont wird.

Der Art. 191 StGB, der die Unzucht mit Kindern unter 16 Jahren mit schwerer Strafe bedroht, ist ein Schutzparagraph für die Jugend. Die Erfahrung ist aber keineswegs selten, dass der Anstoss zu solchen Verbrechen nicht vom Erwachsenen, sondern von Kindern ausgingen.

Aus diesen Erörterungen können Schlüsse für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule gezogen werden. Die Strafpraxis erfasst nicht die «Entgleisten des Verstandes», die bevölkern die Heil- und Pflegeanstalten, sondern die «Entgleisten des Willens». (Klug.) «Es gibt nicht nur Geistesschwache und Geistesranke, sondern auch Willensschwache, Willensarme, mehr oder minder schuldbar Willenslose, — Menschen, die mit dem Gesetz, mit der Rechtsordnung in Konflikt gerieten, weil der Rechtswille nicht stark genug war, um den rechtsbrecherischen Willen niederzuhalten und zu überwinden.» (Klug, Kriminalpädagogik.) Damit ist die Hauptaufgabe der Schule auf kriminalpolitischem Gebiete klargemacht: Die Schulung der Willenszucht.

Die Aufgabe ist nicht leicht. Die Versuchungen und Reize der Genussucht, die auf unsere Jugend mit immer grösserer Raffiniertheit einströmen, zwingen zum Kampfe. Wer es aber wagt, dagegen anzukämpfen, macht sich leicht zum «Feind der Freiheit». Es scheint gerade nach diesem Kriege wieder, als ob man alles Heil von der Freiheit erwarte und den Zwang soviel als möglich glaubt entbehren zu können. Der berühmte Paulsen aber erklärte, dass die Freiheit nicht der Anfang, sondern das Ziel der Erziehung sei.

Er bezeichnete als die ewigen Grundlagen der Erziehung die dreifache Forderung: «Meine Lehre wäre, dass wir zur »educatio strenua« zurückkehren. Der ewige Leitstern der wahren Erziehung sind die drei grossen Imperative: **Lerne gehorchen! Lerne Kraft entwickeln! Lerne entsagen und deine Wünsche besiegen!**»

Es besteht eine Gefahr, dass die Schule den bunten Glanz des geistigen Wissens allzusehr überschätzt, zum Nachteil der Bildung des Charakters, des Willens und des Herzens. Umso mehr ist es daher unsere Pflicht, neben den Stoffzielen auch die eigentlichen Bildungsziele der Schule nachdrücklich zu betonen. Wenn ein Organ sich zum Nachteil des andern entwickelt, muss der ganze Organismus verkümmern.

Erziehung zur Autorität: eine Aufgabe, die leider nur allzugrosse Bedeutung erhält in einem Zeitalter, da die Untergrabung der Autorität derart zum System geworden ist. Das Kind hört schon sehr früh abfällige Urteile über Geistlichkeit, Lehrerschaft, Behörden. Eine gewissenlose Presse arbeitet masslos gegen die Autorität, um politisches Kapital zu schlagen. Können wir uns wundern, wenn es auch in den Köpfen unserer Jugend zu brodeln beginnt, wenn Hass zum Instinkt wird? Im Pubertätsalter wird solche Nahrung mit Vorliebe aufgesogen. Jede Autorität sei ein Hemmschuh der Freiheit.

Je weiter sich der junge Mensch entwickelt, desto mehr muss freilich die ausschliesslich auf Autorität beruhende Erziehung gemildert werden. Die Erziehung will ja das noch schwache Geschöpf befähigen, auf eigenen Beinen zu stehen, sich frei unterzuordnen unter die Autorität von Staat und Kirche. Nicht einer Person soll die Jugend mit idealer Begeisterung dienen, sondern einem hohen Zwecke, der ihr geschickt vor die Augen zu stellen ist: Vaterlandsliebe, Gerechtigkeit, Ehrlichkeit, Gemeinschaftssinn, Verantwortungsfreudigkeit.

Erziehung zur Tatkraft und Selbstbeherrschung: Die Jugend muss befähigt sein, sich wenn nötig sofort zu entschliessen und ihren Entschluss in die Tat umzusetzen, sie muss aber auch die Fähigkeit üben, den Trieben «Nein» zu sagen. Die Selbstbeherrschung lässt sich besonders prüfen mit der Wahrhaftigkeit und der Schamhaftigkeit, Tugenden von grundlegender Bedeutung. «Wer lügt, der stiehlt», sagt das Sprichwort. Man belohne daher denjenigen, dem die Wahrhaftigkeit ein besonders schweres Opfer kostete. Die Schamhaftigkeit aber ist ein mächtiger Schutz vor gefallener und missbrauchter Jugend.

Schliesslich aber muss auch der Strafrechtler bekennen, dass das Verbrechen am besten mit tiefer Religiösität bekämpft wird. Religiösität schafft eine feste Verankerung im Guten, führt zur wahren Selbsterkenntnis und hebt uns über das Tierische in uns hinaus. Und wenn wir gestrauchelt sind, schenkt sie uns Heilmittel, die uns die Welt nicht geben kann. Diese Verankerung im Religiösen aber ist nicht nur Sache des Religionslehrers, auch nicht nur Aufgabe der Schule allein, die eigentliche Schlüsselstellung auf diesem Gebiete hat die Familie. Die Schule aber hat im Interesse einer wahren, tiefen Herzens- und Willensbildung diese Verankerung zu festigen.

Und noch eines: Man muss sich durchgehend bewusst sein, dass alle Erziehung und Bildung versagt, wenn es am guten Beispiel seitens der Erzieher selber fehlt. Die Jugend ist in dieser Richtung sehr feinführend. Das legt der Lehrerschaft eine schwere Verantwortung auf. Es gehört zum allerpeinlichsten, wenn Erzieher, Lehrpersonen, vor die Schranken des Strafrichters gerufen werden müssen, weil sie sich selbst nicht beherrscht haben. Das Kind vertraut sich mit aufrichtiger Seele seinem Erzieher an: Führe mich. Möge daher die Schule ihre Aufgabe, unsere ringende, unwissende, hilfsbedürftige und ge-

fährdete Jugend durch die gefährlichsten Jahre zu begleiten, tief erfassen, damit die Jugend später ihr mit bewegten Herzen dafür dankt,

dass sie zum Guten geführt, dass sie vom Bösen bewahrt wurde.

Luzern.

Dr. F. Ineichen.

Bundesrätliche Verordnung über Turnen und Vorunterricht

Kürzlich orientierte eine Pressemeldung die Öffentlichkeit über die neue bundesrätliche Verordnung über Turnen, Sport und Vorunterricht. Danach schreibt der Bund für die Volksschule drei Turnstunden pro Woche und eine Leistungsprüfung am Ende der Schulpflicht vor. Ein freiwilliger Vorunterricht, organisiert von den Turnvereinen, soll die Jünglinge für die Rekrutenschule körperlich vorbereiten.

Die Organisation freiwillig zu besuchender Vorunterrichtskurse steht im Einklang mit dem in der seinerzeitigen Abstimmung über den Vorunterricht zum Ausdruck gekommenen Volkswillen. Daher ist weder gegen die Kurse noch gegen die finanzielle Unterstützung durch den Bund etwas einzuwenden.

Zum Aufsehen mahnt aber die Vorschrift, dass in allen Schulen drei Stunden pro Woche geturnt und am Ende der Schulpflicht eine Leistungsprüfung abgelegt werden müsse.

Als verfassungsmässige Grundlage für diesen Beschluss zieht der Bundesrat Art. 20 der Bundesverfassung heran: «Der gesamte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes», und Art. 81 des Militärorganisationsgesetzes: «Die Kantone sorgen dafür, dass allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum 20. Altersjahr auf den Militärdienst vorbereitender Turnunterricht erteilt werde.»

Es braucht kein juristisch geschultes Gehirn, um klar zu erkennen, dass der in Art. 20 genannte Militärunterricht nur der Unterricht in Rekruten- und Kadernschulen sein kann, während Art. 81 zum Ausdruck bringt, dass die Kantone für den militärischen Vorunterricht im nachschulpflichtigen Alter zuständig seien. Für die Anmassung, auf Grund genannter Artikel den Turnunterricht in der Volksschule zu einer zentralisierten Vorrekrutenschule herabzuwürdigen, bedankt sich das Schweizervolk. Laut Bundesverfassung ist die Organisation der Volksschule ausdrücklich Aufgabe der Kantone. Es steht somit dem Bundesrat das Recht nicht zu, Vorschriften über den Turnunterricht in den Schulen aller Kantone zu erlassen. Die Wendung in der

Pressemeldung, dass «die rechtliche Unanfechtbarkeit gründlich überprüft worden sei», kann nur ausgelegt werden als ein Zeichen des Unbehagens und der Unsicherheit, als ein Versuch, allfällig sowohl in der eigenen Brust als auch rings im Lande sich regende Mahner an das rechtlich Unhaltbare des Beschlusses zu beschwichtigen und ihre Stimme zu übertönen. Wenn man des Rechtes sicher ist, bedarf es keiner Beteuerung, die übel nach Ueberredung riecht.

Aber auch von der rechtlichen Anfechtbarkeit ganz abgesehen, muss dieser Beschluss zum Aufsehen mahnen. Aufgabe des Turnens in der Volksschule kann es nur sein, den Platz in der Gesamterziehung und -bildung auszufüllen, der ihm gebührt. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, haben wir im Hinblick auf die Anforderungen, die das berufliche Leben an den Körper des der Schule Entwachsenen stellen wird, neben seelischen und geistigen auch die körperlichen Kräfte zu schulen. Diese Feststellung drängt uns die Frage auf, ob drei Stunden Turnunterricht zur Erreichung dieses Zieles nötig seien und ob die Forderung dreier Wochenstunden für die körperliche Schulung nicht ein Missverhältnis heraufbeschwöre zur Zeit, die für die Schulung des Geistigen zur Verfügung steht. Wenn wir bedenken, dass die Schüler, die Buben vorab, in jeder Pause sich körperlich schulen, dass sie an Sonntagen und freien Nachmittagen in Wäldern und auf Sportplätzen, in Ferienlagern, bei der Jugendriege und bei körperlicher Arbeit ihre Kräfte vielseitig zu üben Gelegenheit haben, dann wird klar, dass zwei gut ausgenützte Turnstunden (bzw. zweimal dreiviertel Stunden) vollauf genügen. Wenn trotzdem ein Stadtlehrer mit einer reinen Bubenklasse drei Stunden pro Woche turnt, dann bleibt ihm zur Betreuung von Seele und Intellekt im Schüler genügend Zeit, alle gesteckten Jahresziele zu erreichen, denn schwache und schwierige Schüler sind ja in Spezialklassen. — Damit bin ich bei der zweiten oben gestellten Frage. — Dass aber der Bundesrat für Halbjahrschulen, mehrklassige und Gesamtschulen einheit-